

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion DIE LINKE.
im Stadtrat
Herrn Kamieth
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

**Anfrage nach § 9 Abs. 2 Geschäftsordnung
DS 1004/17 – Rechtsextremer Verein in der Stieler Straße 1, 99099 Erfurt (öffentlich)**

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Kamieth,

gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 ThürKO beschließt der Stadtrat der Landeshauptstadt Erfurt über die Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises (vgl. § 2 ThürKO) der Stadt, soweit er die Zuständigkeit nicht auf einen beschließenden Ausschuss übertragen hat oder der Bürgermeister zuständig ist. Für Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises i. S. d. § 3 ThürKO liegt die Zuständigkeit nach § 29 Abs. 2 Nr. 2 ThürKO ausschließlich beim Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt. Entsprechend steht dem Stadtrat gemäß § 22 Abs. 3 Satz 3 ThürKO und § 9 Abs. 2 der Geschäftsordnung ein Anfragerrecht nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreis zu, die keine laufende Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 Nr. 1 ThürKO darstellen. Dies ist hier nicht der Fall.

Da es sich bei den Fragen zu 1. und 2. um solche Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises handelt, kann ich Ihnen hierzu aus den genannten Gründen keine Auskunft geben.

Frage 3 "Welche Straftaten wurden im Zusammenhang mit den Veranstaltungen festgestellt? Gab es Beschwerden von Anwohnern in diesem Zusammenhang?" beantworte ich wie folgt:

Nach Aussage der Thüringer Polizei wurden keine Straftaten und Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Veranstaltungen verzeichnet. Beschwerden von Anwohnern sind nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein